

Plattform Governance

Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht und
Verwaltungswissenschaften

Direktorin Forschungsstelle Datenschutz
Goethe University Frankfurt a.M.

GRUR Jahrestagung 2018 – Berlin

- Vernetzte Systeme unter Verwendung von Plattformen
 - Selbstfahrende Autos, Busse, Züge, ÖPNV in Mobilitätssystemen mit Mehrwert-Diensten/-Angeboten, zB Aktivitätskontrolle, Zielinformationen, Preisgestaltung, Reparaturdienste, ...
 - Personalisierte, dynamisierte Preisbildungs- und Bietverfahren/intellig. Softwareagenten, Verkaufsplattformen
 - Soziale Netzwerke mit Add-On-Diensten/Auswertung
- Zentral: Plattform, über die Netzwerkstrukturen ermöglicht werden = unechtes Netzwerk = „Spinne im Netz“
 - Unterschiedliche Ebenen, mindestens aber Format/Schnittstellen/technische Standardisierung

- Folge:
 - Netzwerkeffekte
 - Natürliche Monopole
 - Hohe Marktzutrittshürden
 - Pfadabhängigkeiten
 - Marktversagen
 - Informationsasymmetrie zu Lasten abhängiger Dienste und Nutzer eines Netzwerks zugunsten der Plattform
 - Zentrale Datenverarbeitungsstelle
 - Zentrale Kontrollinstanz über Zugang, Nutzung, Add-Ons
 - Wert von Plattformen durch Nutzer und Nutzung!

- I. Einleitung
- II. Rechtlicher Rahmen einer Plattform Governance
 1. IT-Sicherheit
 2. Datenschutzrecht
 - [3. Inhaltskontrolle 4. Zugangsregulierung 5. ...]
- III. Rechtliche Herausforderungen der systemischen Digitalisierung
- IV. Fazit und Ausblick

- **IT-Sicherheit: System-Komponenten-Abhängigkeit**
 - IT-SichG für kritische Infrastrukturen
 - „Ein faules Ei verdirbt den ganzen Brei“ – gibt es unkritische Infrastrukturen?
 - Grundkonzepte:
 - Je weniger Mensch, desto besser
 - Je weniger Mensch, desto weniger Kontrollierbarkeit
 - Hierarchische Zugriffe -> Abhängigkeit von übergeordneten Ebenen
 - Standardisierung als Freund und Feind von Sicherheit (und Datenschutz)

- **Datenschutz-Anforderungen der DSGVO**
 - Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung von Daten, die über Plattform anfallen
 - Einwilligung
 - Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f = Interessenabwägung
 - Berechtigte Interessen der Plattform =
Wirtschaftlichkeit, Weiterentwicklung der Technik;
Verkauf von Zugang zu Plattform
 - Interessen/Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Person dürfen nicht überwiegen.

- **Datenschutz-Anforderungen der DSGVO**
 - Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 b)
 - Originärer Zweck
 - Nicht unvereinbar mit ursprünglichem Zweck ?
 - Gemeinsame Verantwortlichkeit von Plattform und Diensteanbieter iwS, Art. 3 Nr. 7?
 - EuGH 2018 Fanpagebetreiber
 - Nachweispflicht, Art. 5 Abs. 2
 - Informationspflicht/Transparenz, Art. 12ff.
 - Erhebung bei der Person, Art. 13
 - Erhebung bei Dritten, Art. 14

- **Konzept der systemischen Digitalisierung =**
Verbindung von
 - **Digitalisierung (alt)** = Umwandlung der Welt in binären Code
 - Speicherung, Transfer, Vervielfältigung, Rekombination
 - **Umfassender Vernetzung/Embeddedness (alt)**
 - **In systemischer Verknüpfung (neu)**
 - Netzwerkstrukturen als komplexes offenes System
 - Künstliche Intelligenz/automatisierte Prozesse
 - Verlust der Zuschreibung von Person, Kausalität, Nutzen, Ziel, Mittel

- **Grundproblem: Zuordnung von Rechten, Pflichten, Verantwortung / Adressatenstellung**
- Konzept der Verantwortlichkeit
 - Wer Mittel einsetzt, ist verantwortlich.
 - Wer Zweck bestimmt, ist verantwortlich.
 - Vorherbestimmtheit des Zwecks und des Mittels.
- Konzept der Kausalität / Vorhersehbarkeit –
Nachvollziehbarkeit (ex ante und ex post)
- Fehlt in Systemischer Digitalisierung wegen Netzwerk +
System -> Plattform-Governance?

- **Verantwortlichkeit, Adressatenstellung und Haftung**
 - Jedes Mitglied eines Systems?
 - Jeder Nutzer des Systems?
 - Nutzer -> Standardisierung
 - Plattform? -> De-Zentralisierung; Alternativlosigkeit
 - Service Provider-> De-Zentralisierung
 - Programmierer? -> Risiko und Nutzen
 - „Unternehmer“-> Finanzströme als Anknüpfungspunkt einseitig

- **Kontrolle des „Selbstlernenden“ in der Künstlichen Intelligenz**
 - Algorithmenkontrolle = Normative Kontrolle
 - Informations-, Verfahrens- und Ergebniskontrolle
 - Inhaltskontrolle: Normative Standards integrieren; Selbstlernende Systeme begrenzen
 - Menschliche Entscheider integrieren.
 - Datenschutzrecht und IT-SichG nur beiläufig (Scoring/Profiling – Risikofolgenabschätzung, Art. 35 DSGVO)
 - Erhalt kompetitiver Systeme und Plattformen, wo möglich.
 - Nachvollziehbarkeit durch Technik ?

- Plattformen ermöglichen Netzwerke – mit allen Vor- und Nachteilen.
- Differenzierung tut not in Governance, mindestens zwischen Plattformen mit Inhaltsangeboten und Intermediären.
- Datenschutzrecht und IT-Sicherheitsrecht als Eckpfeiler, aber unzureichend wegen ihrer Ausrichtung.
- Mensch und Maschine – ein neues Verhältnis?
 - Wertbestimmung darf nicht an die Technik abgegeben werden.
 - Technik muss Selbst-Begrenzung beinhalten.

Vielen Dank!

Prof. Dr. iur. Indra Spiecker genannt Döhmann, LL.M. (Georgetown)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht,
Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften
Direktorin Forschungsstelle Datenschutz

Goethe-Universität Frankfurt a.M.